

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 15.02.2012
Bearbeitet von Britta Stiels
Tel.: 361 19644

Lfd. Nr. L-35-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Gesundheit
am 13. März 2012**

Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine

A. Problem

Im Jahr 2009 hat die Europäische Gemeinschaft eine neue gemeinsame Marktorganisation eingeführt, die wesentliche Änderungen für das Weinbezeichnungsrecht mit sich bringt. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die neuen Regelungen in ihr nationales Recht zu übernehmen.

So dürfen Weine ohne nähere Herkunftsangaben künftig in der Etikettierung die Angabe von Rebsorte und Erntejahrgang tragen. Zur Überwachung der Richtigkeit dieser Angaben muss jedoch durch Rechtsverordnung ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Zur Umsetzung des neuen Weinbezeichnungsrechts in das nationale Recht wurden gem. § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem beigefügten Entwurf einer Senatsvorlage zum Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

C. Alternativen

Der Erlass einer Verordnung über die Kontrolle der Richtigkeit von Angaben zur Kennzeichnung von Rebsortenweinen ist gemeinschaftsrechtlich sowie bundesrechtlich vorgegeben.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine. Die Überprüfung der Richtigkeit von Angaben zur Kennzeichnung der Rebsortenweine kann im Rahmen der ohnehin stattfindenden amtlichen Kontrollen durchgeführt werden, so dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Gender-Aspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Hierzu wird auf den beigefügten Entwurf der Senatsvorlage verwiesen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsformlich geprüft.

F. Beschluss

Die Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine zu.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine
- Begründung zum Verordnungsentwurf
- Entwurf einer Senatsvorlage

E N T W U R F

Verordnung über Rebsortenweine

Vom xx. xxxx 2012

Aufgrund des § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Weine ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder ohne geschützte geografische Angabe, die mit der Angabe einer oder mehrerer Keltertraubensorten oder des Erntejahres vermarktet werden (Rebsortenweine).

§ 2

Die Richtigkeit der Angaben nach § 1 wird im Rahmen der allgemeinen Überwachung anhand von Stichproben überprüft.

§ 3

Die Abfüllung von Weinen, die als Rebsortenweine in den Verkehr kommen sollen, ist der amtlichen Weinkontrolle beim Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin vom Abfüller spätestens am ersten Werktag nach der Abfüllung anzuzeigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xxxx 2012

Der Senat

Anlage 2

Begründung zum Verordnungsentwurf

I. Allgemeine Begründung:

Durch Erlass der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 hat die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. August 2009 eine neue Weinmarktordnung eingeführt, die wesentliche Änderungen für das EU-Weinbezeichnungsrecht mit sich bringt. Bis Ende des Jahres 2011 bestand allerdings für einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, noch ein Übergangszeitraum.

Eine wesentliche Änderung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts liegt darin, dass künftig Weine ohne nähere Herkunftsangaben in der Etikettierung die Angabe von Rebsorte und Erntejahrgang tragen dürfen. Diese Liberalisierung wurde an bestimmte Voraussetzungen gebunden, um der Gefahr von Missbrauch und Irreführung zu begegnen. So wurden die Mitgliedstaaten zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Angaben bestehen. Da im Land Bremen kein Weinbau betrieben wird, besteht insoweit kein Regelungsbedarf für Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren. Zur Überwachung der in Bremen ansässigen Abfüllbetriebe soll jedoch durch Rechtsverordnung ein Kontrollverfahren eingeführt werden, um die Richtigkeit der Angaben zur Kennzeichnung von Rebsortenweinen zu überwachen.

Zur Umsetzung des neuen Weinbezeichnungsrechts in das nationale Recht wurden gem. § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen.

II. Einzelbegründungen:

Zu § 1:

§ 1 definiert die neue Weinkategorie „Rebsortenwein“, zu der Weine ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, jedoch mit Angabe der Rebsorte(n) und/oder des Jahrgangs gehören.

Zu § 2:

Die für Rebsortenweine einzuführenden Kontrollverfahren sollen sich an den Prüfverfahren orientieren, die bereits für andere Weine etabliert sind und sich bewährt haben. Da die Einhaltung der für Rebsortenweine geltenden Vorschriften im Land Bremen nur auf der Erzeugungsstufe der Abfüllung zu überwachen ist, kann die Überprüfung stichprobenartig im Rahmen der üblichen amtlichen Weinüberwachung durch Einsicht in die Begleitdokumente und in die Buchführung vorgenommen werden.

Zu § 3:

Die Anzeigepflicht dient dem Zweck, die Überwachung nach § 2 sicherzustellen, indem der Abfüller verpflichtet wird, der zuständigen Überwachungsbehörde die beabsichtigte Inverkehrbringung von Rebsortenweinen rechtzeitig bekannt zu geben.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 3

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

xx.xx.2012
Britta Stiels

361-19644

ENTWURF

Vorlage für die Sitzung des Senats am xx.xx.2012

Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine

A. Problem

Durch Erlass der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hat die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. August 2009 eine neue Weinmarktordnung eingeführt, die wesentliche Änderungen für das EU-Weinbezeichnungsrecht mit sich bringt. Bis Ende des Jahres 2011 bestand allerdings für einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, noch ein Übergangszeitraum.

Eine wesentliche Änderung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts liegt darin, dass künftig Weine ohne nähere Herkunftsangaben in der Etikettierung die Angabe von Rebsorte und Erntejahrgang tragen dürfen. Diese Liberalisierung wurde an bestimmte Voraussetzungen gebunden, um der Gefahr von Missbrauch und Irreführung zu begegnen. So wurden die Mitgliedstaaten zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Angaben bestehen. Da im Land Bremen kein Weinbau betrieben wird, besteht insoweit kein Regelungsbedarf für Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren. Zur Überwachung der in Bremen ansässigen Abfüllbetriebe soll jedoch durch Rechtsverordnung ein Kontrollverfahren eingeführt werden, um die Richtigkeit der Angaben zur Kennzeichnung von Rebsortenweinen zu überwachen.

Zur Umsetzung des neuen Weinbezeichnungsrechts in das nationale Recht wurden gem. § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine berücksichtigt die unter A genannten Anforderungen.

Die Verordnung definiert zunächst die neue Weinkategorie „Rebsortenwein“, zu der Weine ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, jedoch mit Angabe der Rebsorte(n) und/oder des Jahrgangs gehören.

Sodann wird ein für Rebsortenweine einzuführendes Kontrollverfahren geregelt, das sich an den Prüfverfahren orientieren soll, die bereits für andere Weine etabliert sind und sich bewährt haben. Da die Einhaltung der für Rebsortenweine geltenden Vorschriften im Land Bremen nur auf der Erzeugungsstufe der Abfüllung zu überwachen ist, kann die Überprüfung stichprobenartig im Rahmen der üblichen amtlichen Weinüberwachung durch Einsicht in die Begleitdokumente und in die Buchführung vorgenommen werden.

Die schließlich einzuführende Anzeigepflicht dient dem Zweck, die Überwachung sicherzustellen, indem der Abfüller verpflichtet wird, der zuständigen Überwachungsbehörde die beabsichtigte Inverkehrbringung von Rebsortenweinen rechtzeitig bekannt zu geben.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Der Erlass einer Verordnung über die Kontrolle der Richtigkeit von Angaben zur Kennzeichnung von Rebsortenweinen ist gemeinschaftsrechtlich sowie bundesrechtlich vorgegeben.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine. Die Überprüfung der Richtigkeit von Angaben zur Kennzeichnung der Rebsortenweine kann im Rahmen der ohnehin stattfindenden amtlichen Kontrollen durchgeführt werden, so dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Gender-Aspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsformlich geprüft worden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit hat

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem
Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx.xx.2012 den Entwurf einer Verordnung über Rebsortenweine und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.